



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

## Übergabeeschreiben

Firma

BWE-Brütereie Weser-Ems GmbH & Co. KG  
- Herrn Stefan Wichmann -  
Paul-Wesjohann-Str. 45  
49429 Visbek

Auskunft erteilt: Frau Poppe  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
Zimmer: B 130  
Telefon: 05441-976- 1668  
Telefax: 05441-976- 4950  
E-Mail: Sigrid.Poppe@diepholz.de \*

Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: <http://www.diepholz.de> \*

\* Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)                      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
63 DH 02368/2012/71                      24.07.2013

Grundstück **Drebber, Ihlbrock 1**

Gemarkung **Jacobidrebber**

Flur **2**

Flurstück **118/9**

Vorhaben **Umn. vorh. Hähnchenmastställe in Elterntierhaltung, BE 1 EG und OG mit je 15 500 Hennen, BE 2 EG mit 15 500 Hennen und OG mit 7 440 Hähne; Betrieb der Gesamtanlage mit 46 500 Hennen- und 7 440 Hähnenaufzuchtplätzen**

Aufgrund des Antrages vom 13.08.2012 wird der BWE-Brütereie Weser-Ems GmbH & Co. KG - Herrn Stefan Wichmann - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 1 sowie der Nummer 7.1 - Spalte 2 - des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) - in der zurzeit gültigen Fassung - nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Jacobidrebber</b>
<b>Flur</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück</b>	<b>118/9</b>

die vorhandene Anlage zum Halten von Masthähnchen in eine Anlage zum Halten von Elterntiere zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

### Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr

BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

### Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144                      BLZ 256 513 25

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37                      BLZ 291 517 00

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000                      BLZ 250 695 03

Postbank Hannover Kto. 6075-308                      BLZ 250 100 30

Postbank Hamburg Kto. 6543-205                      BLZ 200 100 20

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Umnutzung vorh. Hähnchenmastställe in Elterntierhaltung, BE 1 EG und OG mit je 15 500 Hennen, BE 2 EG mit 15 500 Hennen und OG mit 7 440 Hähne; Betrieb der Gesamtanlage mit 7 440 Hähnen- und 46 500 Hennenauzuchtspätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 13.08.2012 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom .21.07.2012. mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

#### **Allgemeines:**

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 01.09.2003 - Az. 63 DH 1220/2003/71, vom 02.08.2005 - 63 DH 2556/2005/71 und vom 17.09.2008 - Az. 63 DH 2772/2008/71 gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. ***Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.***

### Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
  - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):

tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB (A)

(A) (bi201)
  
2. Lüftungsanlagen in den vorhandenen Betriebseinheiten:
  - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
  - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
  - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
  - Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Winter muss vom minimalen Stallbesatz ausgegangen werden.  
Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Sommer muss vom maximalen Stallbesatz ausgegangen werden.
  - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
  - Die Abluft ist mind. 10 m über Flur und 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
  - Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.
  - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen).
  - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen. (A) (bi203)
  
3. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (H) (bi205a)
  
4. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (H) (bi205b)
  
5. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtevorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. (H) (bi208)

- 6. Sobald es eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage für eine Elterntierhaltung vorhanden ist, sind entsprechende Antragsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. Nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist diese unverzüglich einzubauen.**

#### **Wasserbehördliche Nebenbestimmungen:**

1. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen der unter Az: 63 DH 01220/2003/71 und Az: 63 DH 02556/2005/71 genehmigten Maßnahmen haben nach wie vor Gültigkeit.

#### **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:**

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 46.500 Hennen- und 7.440 Hähnen- Aufzucht- Plätze auf Sägemehleinstreu im Gesamtbetrieb – unter Reg.-Nr.: DE 03 251 013 6850 geführt - Änderungen sind anzuzeigen.  
Die am 27.06.2013 unterschriebene QFN- Dünge- Planungsberechnung vom 24.06.2013 ist Grundlage der Bewertung und Bestandteil des Bauantrages – Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind keine landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen, der Betrieb muss alle anfallenden Dungstoffe abgeben.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und – Haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Der Abgabe- und Vermittlungs-Vertrag vom 15.04.2013 über ca. 400 t Hähnchen-Masteltern- Mist (= 10.249 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) mit dem unter der Registriernummer 03009 (Meldeverordnung DE03253LWK0113009) anerkannten Vermittler und Verteiler MA-RIUS Maschinenring Umweltservice GmbH aus 31535 Neustadt / Otternhagen ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.  
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung und über die Verwertung organischer

Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.

Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.

6. Entsprechend dem mir vorliegenden qualifizierten Flächennachweis werden Sie ab Inbetriebnahme der Anlage mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr bringen. Sie fallen daher unter § 5 der Verbringensverordnung und haben der Landwirtschaftskammer das Inverkehrbringen mitzuteilen. Mir ist bis zur Schlussabnahme die Bestätigung der Landwirtschaftskammer vorzulegen, dass Sie der Mitteilungspflicht nachgekommen sind.
7. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 31.03. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
8. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

#### **Abfallbehördliche Hinweise:**

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.

3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Unter Verwendung von Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung sollten Dungstoffe wegen der Gefahr von Botulismus nicht auf Flächen für die Futtergewinnung ausgebracht werden.  
Bei Abgabe an Vermittler/Börsen sollten diese auf den vorgenannten Sachverhalt schriftlich hingewiesen werden.
5. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern sowie die Meldeverordnung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger.

#### **Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Elektroinstallationen und Lüftungsschächte oberhalb der Deckenverkleidung sind nicht zulässig oder sind entsprechend (nichtbrennbar) zu schützen. (A)
2. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. (A)
3. Feuerwehzufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen, sind an mindestens zwei Seiten der Stallanlage, entsprechend der DIN 14090, vorzusehen. (A)
4. Notausgänge sind mit beleuchteten Hinweisschildern zu kennzeichnen. (A)
5. Türen in den Rettungswegen, Ausgänge und Notausgänge ins Freie sind so herzurichten, dass sie sich gewaltfrei von Innen und Außen leicht öffnen lassen. (A)
6. Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen der Stallanlage sind so herzustellen, dass eine schnelle Tierrettung möglich ist. Angaben zu den Entriegelungen sind der Feuerwehr mit dem Feuerwehrlageplan vorzulegen. (A)
7. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)
8. Anzahl und Anbringungsstellen der Feuerlöscher sind von einem Fachunternehmen festzulegen. Die Aufstellorte müssen gem. DIN 4844 gekennzeichnet werden. Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft am Feuerlöscher anzubringen. (A)

### Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:

1. **Gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird dieser Genehmigungsbescheid mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von veterinärrechtlichen Auflagen erteilt.**

#### **Begründung:**

**Sobald weitere Haltungsvorschriften für eine Elterntierhaltung erlassen werden können weitere veterinärrechtliche Nebenbestimmungen erforderlich werden, die evtl. in einer Ergänzungsgenehmigung konkretisiert werden.**

2. tierschutzrechtliche Anforderungen

- a) Vor Inbetriebnahme und bei Betrieb der Elterntieranlage müssen nach § 2 Tierschutzgesetz in Verbindung mit in der Empfehlung des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen die geforderten Sitzstangen / erhöhte Ebenen verbaut und durch den FD 39 Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Diepholz abgenommen sein. Im Vordergrund steht hier die notwendige Gewöhnung der Hühner an die zukünftige Art der Haltungseinrichtung. Dies das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Erlass vom 19.04.2013 „Tierschutz; Tierschutzplan Niedersachsen; Mindestanforderungen an die Haltung von Lege- und Masthühner-Elterntieren“ unter Nummer 6.5 verifiziert.

Allen Tieren muss es in der Ruhephase möglich sein, gleichzeitig einen erhöhten Sitzplatz (erhöhte Ebene oder Sitzstange) aufzusuchen.

Als Richtwert für die Länge der Sitzstangen dienen die Maße gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Sitzstangen müssen demnach einen Abstand von mindestens 20 cm zur Wand, eine Länge von mindestens 15 cm je Tier und einen waagerechten Achsabstand von mindestens 30 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden. Sicherzustellen ist, dass die Tiere eine physiologische Ruhehaltung einnehmen können. Die Tiere müssen die Sitzstangen umgreifen können und die Sitzstangenoberfläche muss den Tieren festen Halt geben. Sitzstangen sind den Hühnern in einem Umfang anzubieten, dass 50 % der in einer Haltungseinheit gehaltenen Hühner gleichzeitig darauf Platz finden.

Eine erhöhte Ebene ist eine mindestens 20 cm hohe, oberhalb des Stallbodens gelegene und für Hühner frei zugängliche, flächige Erhöhung. Erhöhte Ebenen müssen den Hühnern in einem Umfang angeboten werden, dass mindestens 50 % der in einer Haltungseinheit gehaltenen Hühner gleichzeitig darauf Platz finden.

Sitzstangen und erhöhte Ebenen müssen so hoch angebracht sein, dass sie von den Elterntieren in Aufzucht mühelos benutzt werden können. Ist das Unterqueren der erhöhten Ruheplätze für die Tiere nicht möglich, so sind diese Flächen von der nutzbaren Bodenfläche abzuziehen.

- b) Die Besatzdichte darf 9,94 Hennen pro m<sup>2</sup> nutzbare Bodenfläche und 4,77 Hähne pro m<sup>2</sup> nutzbare Bodenfläche nicht überschreiten. Dies gilt, solange keine Abzüge von der nutzbaren Bodenfläche durch nicht für die Tiere unterquerbare erhöhte Sitzplätze erfolgen; andernfalls ist die reduzierte nutzbare Bodenfläche zu ermitteln und die Gesamtzahl an Tieren pro Stall derart zu reduzieren, dass wieder eine Besatzdichte von 9,94 Hennen pro m<sup>2</sup> nutzbare Bodenfläche und 4,77 Hähne pro m<sup>2</sup> nutzbare Bodenfläche erreicht wird. Dies ist nachweislich und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- c) Das Stallklima muss mit Lüftungseinrichtungen so ausgestattet sein, dass die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen folgende Werte nicht übersteigt: 20 cm<sup>3</sup> Ammoniak, 3000 cm<sup>3</sup> Kohlendioxid (siehe Punkt e.)
- d) Der Antragsteller sieht keinen natürlichen Lichteinfall in die Haltungseinrichtungen vor.

Daher ist ein Beleuchtungskonzept zu etablieren und anzuwenden, welches ein tierartspezifisches Lichtprogramm beinhaltet und gewährleistet, dass der Hell- und Dunkelphase eine mindestens 30-minütige Dämmerungsphase vorgeschaltet ist, in der die Tiere die Sitzstangen bzw. erhöhten Ebenen aufsuchen können.

- e) Die Lüftungsanlage des Stalles ist so auszulegen, dass eine Förderleistung von mindestens 4,5 m<sup>3</sup> (5,4 kg) Luft/kg Lebendmasse und Stunde erreicht wird.
3. Hygienische und tierseuchenrechtliche Anforderungen
- a) Auf dem Betriebsgelände müssen alle Wege und Straßen sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Flächen befestigt – im Verladebereich auch desinfizierbar sein.
  - b) Der Zugang zum Stall darf nur über einen separaten Vorraum (Hygieneraum) erfolgen. In diesem müssen geeignete Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und Stiefel, sowie zum Aufbewahren von Schutz- und Arbeitskleidung vorhanden sein. Der Boden des Vorraums muss gefliest oder mit einem dem gleichen Zweck erfüllenden Anstrich sowie einem geruchsdichten Bodenabfluss ausgestattet sein. Die Wände sind zumindest mit einem abwaschbaren Anstrich zu versehen.
  - c) Stallböden, Wände, Decken und Abgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Nassreinigung und Desinfektion möglich ist. Dabei ist insbesondere auf ein ausreichendes Gefälle des Stallbodens zu den Abflüssen bzw. zur Abflussrinnen zu achten. Alle bei der Reinigung bzw. Desinfektion anfallenden Flüssigkeiten sind einem entsprechenden Behälter zuzuführen.
4. Der Stall darf erst nach der veterinärbehördlichen Abnahme erstmalig mit Masteltern-tierküken belegt werden. Die Abnahme ist spätestens 4 Wochen vor Erstbelegung mit Masteltern-tierküken zu beantragen.

### **Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:**

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ entsprechen.
2. Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten.
3. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.  
Dementsprechend ist je nach Größe, Art und Umfang bzw. Art der geplanten Durchführung des Bauvorhabens grundsätzlich zu prüfen, ob folgende Forderungen zu erfüllen sind:
  - Bestellung eines Koordinators durch den Bauherrn
  - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
  - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
  - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen
4. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu erfolgen.
5. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.
6. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten.  
Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
7. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
8. Aus den Planunterlagen ist die Ausführung der Notausgänge im Obergeschoss nicht ersichtlich. Ein Fluchtwegekonzept ist aus den Planunterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.

### **Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 ausgeführt werden.**

Nach § 4 der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern.

9. Treppen müssen entsprechend VSG 2.1 §7 ausgeführt werden. Die Höhe der Umwehrung (bzw. die Höhe des Geländers) muss mindestens 1,0 m betragen. Die Steigung darf nicht mehr als 0,19 m betragen.

**Hinweise:**

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
  - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder

- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenterder vorzusehen.

- 10. Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

### **Begründung:**

Die BWE-Brütereier Weser-Ems GmbH & Co. KG - Herr Stefan Wichmann - beantragte am 13.08.2012 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Umnutzungen vorh. Hähnchenmastställe in Elterntierhaltung, BE 1 EG und OG mit je 15 500 Hennen, BE 2 EG mit 15 500 Hennen und OG mit 7 440 Hähne; Betrieb der Gesamtanlage mit 46 500 Hennen- und 7 440 Hähnen aufzuchtspätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1 - Spalte 2 zur 4. BImSchV gehören Anlagen 40 000 Hennen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Da die Biogasanlage eine Nebenanlage zur bestehenden immissionsschutzrechtlichen Tierhaltung ist, ergibt sich meine Zuständigkeit für die Erteilung dieser Genehmigung aus der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615 u. 725) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert über 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die nunmehr beantragte Anlage bedurfte daher der Genehmigung nach dem BImSchG.

Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweiterung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war über diesen Antrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) zu entscheiden.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Barnstorf, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf, Ortsteil Jacobidrebber und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Die Samtgemeinde Barnstorf hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

#### **Zuständigkeit:**

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

#### **Begründung zur Kostenlastentscheidung:**

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

***Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.***

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

**Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe